



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IA 3
[REDACTED]

Tel. [REDACTED]
[REDACTED]

elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

27. April 2023

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
T III 1

per E-Mail an [REDACTED]

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

Ihr Zeichen: AG T III 1 - 8520/0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Der Referentenentwurf wurde hier im Hause in den betroffenen Fachreferaten durchgesehen und kommentiert. Nachstehend übermittle ich Ihnen die daraus resultierenden Einschätzungen.

I. Grundsätzliches

Der Gesetzentwurf wird grundsätzlich begrüßt. Dies betrifft insbesondere das Vorhaben, die Klimaanpassungsstrategien mit messbaren Zielen und Indikatoren zu unterlegen und regelmäßig zu evaluieren und anzupassen. Ebenso werden das geplante Berücksichtigungsgebot und das Verschlechterungsverbot grundsätzlich begrüßt.

Weiterhin sind positiv zu bewerten: Die Empfehlung von Maßnahmen mit Synergieeffekten zum natürlichen Klimaschutz, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Stadtentwicklung.

Durch die Vorgabe einheitlicher Managementstrukturen und stringenter Zielsetzungen ist aus hiesiger Sicht zu erwarten, dass die Zugkraft von Klimafolgenanpassung in den Ländern gesteigert und Kooperationsmöglichkeiten zwischen Bund und Ländern verbessert werden können.

Als besonders positiv hervorzuheben sind hier die unter § 3 des Gesetzentwurfs genannten Punkte zu einer vom Bund zu entwickelnden Strategie-Architektur unter Bildung von Clustern und übergeordneten Handlungsfeldern.

Aus hiesiger Sicht fehlt jedoch der Querverweis und die entsprechende Einordnung zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel vom 17. Dezember 2008.

Ebenfalls sollte eine Verpflichtung des Bundes zur Prüfung der erforderlichen rechtlichen Anpassungen zur Förderung der Klimaanpassung z. B. im Baugesetzbuch aufgenommen werden.

II. Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie (§ 3)

In Hinblick auf die Nachhaltigkeit von Anpassungsmaßnahmen sind nicht nur Maßnahmen mit Synergien im Bereich des natürlichen Klimaschutzes zu empfehlen, sondern generell Maßnahmen mit Synergieeffekten zum Bereich Klimaschutz.

In Hinblick auf Planungsprozesse ist neben der Regional- und Bauleitplanung die Freiraumplanung zu ergänzen. Daher sollte in § 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a) des Gesetzentwurfs nach den Worten „Regional- und Bauleitplanung“ ein Komma und das Wort „Landschaftsplanung“ eingefügt werden.

In dem Cluster „Stadtentwicklung, Raumplanung- und Bevölkerungsschutz“ ist nicht nur die bauliche Planung und Entwicklung, sondern auch die Freiraumplanung und -entwicklung enthalten, die ebenfalls auf die Folgen des Klimawandels reagieren und Anpassungsstrategien entwickeln muss. Ein wesentliches Instrument für die Freiraumplanung stellt die Landschaftsplanung dar, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen für Verwirklichung dieser Ziele aufzeigt. Sie ist daher als Handlungsfeld zu ergänzen.

III. Klimarisikoanalyse (§ 4)

Angesichts des rasant fortschreitenden Klimawandels erscheint ein Mindest-Zyklus von zehn Jahren für eine Risikoanalyse zu großzügig und ist zu verkürzen. Der Rhythmus sollte den Zyklen zur Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategien gemäß § 10 Absatz 6 des Gesetzentwurfs angepasst werden und fünf Jahre betragen.

Zu den §§ 4 und 5 des Gesetzentwurfs wird empfohlen, einheitliche Standards hinsichtlich der regelmäßig zu erhebenden Daten zu formulieren und dafür Sorge zu tragen, dass standardisierte Daten und Austauschformate zwischen dem Bund und den Ländern vorgehalten bzw. eingesetzt werden. Ferner sollten frühzeitig Festlegungen getroffen werden, wie und welche Daten von wem erhoben bzw. gemeldet werden sollen.

IV. Berücksichtigungsgebot, Verschlechterungsverbot (§ 8)

Berücksichtigungsgebote bestehen bereits in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 7 ROG und § 1a Absatz 5 Satz 1 BauGB. Das Verhältnis dieser Berücksichtigungsgebote zu dem hier formulierten Berücksichtigungsgebot sollte klar geregelt werden.

In Bezug auf § 8 Absatz 3 des Gesetzentwurfs wird empfohlen, die einschränkende Kondition der Zumutbarkeit bei der Wiederherstellung von Bodenfunktionen zu streichen.

Zudem sollte § 8 Absatz 3 des Gesetzentwurfs um folgenden Satz ergänzt werden bzw. sollte ein neuer Absatz eingefügt und/oder in der Argumentation eingearbeitet werden:

„Schadstoffbelastete Böden auf vorgenutzten Altstandorten und Altablagerungen sind zu sanieren und im Rahmen der Revitalisierung und Umnutzung wieder in den Umweltkreislauf zurückzuführen. [Damit wird perspektivisch die Flächenneuanspruchnahme weiter reduziert und dem Klimaschutz im positiven Sinne Rechnung getragen.]“

Redaktioneller Hinweis zu § 8 Absatz 3 Satz 1, letzter Satzteil: Dieser sollte wie folgt gefasst werden: „.....bereits versiegelte Böden, die dauerhaft nicht mehr genutzt werden, sind in ihrer Leistungsfähigkeit nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes so weit wie möglich [und zumutbar] zu entsiegeln und wiederherzustellen.“

Hinzuweisen ist darauf, dass § 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB ebenfalls eine Bodenschutzklausel enthält. Das Anwendungsverhältnis dieser Bodenschutzklausel und der hier vorgesehenen Bestimmung in § 8 Absatz 3 des Gesetzentwurfs sollte geklärt bzw. es sollten beide Bodenschutzklauseln zu Gunsten eines ambitionierten Bodenschutzes harmonisiert werden.

V. Berichtspflichten der Länder (§ 11)

Den Ländern würden mit dem Gesetz zusätzliche umfangreiche Berichtspflichten auferlegt. Diese neuen Aufgaben ziehen die Bindung von Personal und weiteren Haushaltsmitteln nach sich. Es ist zu bedenken, dass die Kosten für die Erfüllung von Berichtspflichten stets im Verhältnis zur praktischen Maßnahmenumsetzung, welche prioritär im Vordergrund stehen sollte, zu betrachten sind. Daher werden diese Berichtspflichten kritisch gesehen.

Weiterhin ist kritisch zu betrachten, welchen Nutzen der Bund aus einer avisierten sehr kleinteiligen Berichterstattung überhaupt ziehen kann und ob diese dem Ziel der Klimafolgenanpassung dienlich ist.

Dieser zusätzliche Nutzen scheint hier nicht in einem angemessenen Verhältnis zum dadurch verursachten (sowohl personellen als auch finanziellen) Aufwand der Länder zu stehen zu stehen und kann diesen damit auch nicht rechtfertigen.

Sollte an der Berichtspflicht gleichwohl festgehalten werden, wäre das Berichtsintervall zu vergrößern. In Anlehnung an § 10 Absatz 6 des Gesetzentwurfs sollte ein fünfjähriger Berichtszeitraum gewählt werden

VI. Klimaanpassungskonzepte (§ 12)

Aus hiesiger Sicht ist zu klären, ob bzw. in wie weit die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten als Umsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung künftig noch gefördert werden kann. Eine solche Förderung wird nach wie vor als sehr sinnvoll angesehen.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 sollte folgender Satz angefügt werden:

„Die bestehenden Planungen sind, soweit möglich, anzupassen.“

Lücken hinsichtlich der Klimaanpassung in bestehenden Planungen liegen nicht nur deshalb vor, weil die jeweiligen Planungsinstrumente nicht geeignet sind entsprechende Klimaanpassungsmaßnahmen aufzunehmen, sondern auch, weil sie sich bisher nicht ausreichend mit den Anforderungen einer Klimaanpassung auseinandergesetzt haben. Nach der Identifizierung von Lücken hinsichtlich der Klimaanpassung sollen die bestehenden Planungen gefordert werden diese Lücken soweit möglich zu schließen.

Diese Anpassungspflicht sollte grundsätzlich gefordert und unabhängig von den Inhalten der zu erstellenden Klimaanpassungsstrategien und Klimaanpassungskonzepten in § 12 Absatz 4 aufgenommen werden.

VII. Gesundheitsschutz

Vor der für den Gesundheitsschutz zuständigen Fachverwaltung wurde noch folgender Hinweis gegeben:

Der Klimawandel wirkt sich auch auf die menschliche Gesundheit aus. Beispielhaft seien hier die Zunahme von Hitzewellen, neue Vektoren wie die Asiatische Tigermücke, die Ausbreitung von hoch allergenen Neophyten (bspw. Ambrosia), oder die zunehmende UV-Belastung genannt.

Aufgrund der Vielfältigkeit und des Umfangs der Themen erscheint es nicht nachvollziehbar, dass im Referentenentwurf zum Cluster Gesundheit nur Folgendes steht: „4. das Cluster Gesundheit umfasst das Handlungsfeld menschliche Gesundheit,“ (siehe § 3 des Gesetzentwurfs). Bei allen anderen fachspezifischen Clustern wurden inhaltliche Konkretisierungen vorgenommen. Aufgrund der fehlenden Ausgestaltung wird nicht ersichtlich, welche Faktoren und Themen unter dem Cluster „Gesundheit“ gefasst werden und in welchem Rahmen diese Berücksichtigung finden. Es wäre daher wünschenswert, dass mindestens in der Begründung oder direkt im Gesetzestext klargestellt wird, dass eine umfassende Betrachtung z. B. der oben genannten Aspekte vorgenommen wird. Eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie, die insbesondere dem Schutz der menschlichen Gesundheit gilt, sollte diese Themen auch aufgrund der wachsenden Relevanz stärker widerspiegeln. Im § 12 Absatz 4 des Gesetzentwurfs wird darauf hingewiesen, dass Hitzeaktionspläne, Starkregenkarten etc. berücksichtigt werden sollen. Hierbei sollen Lücken bezüglich der Klimaanpassung identifiziert und im Klimaanpassungskonzept adressiert werden. Es wäre zu begrüßen, wenn die Lücken im Anpassungskonzept nicht nur benannt, sondern nach Möglichkeit auch geschlossen werden.

Eine solche konkretisierte Formulierung könnte die Arbeiten zur Erstellung von Hitzeaktionsplänen etc. auf kommunaler Ebene anstoßen und stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520